

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Werdersee vom 31. März 2011, amtlich bekannt gemacht im Weser-Kurier am 7. April 2011

1. Die oben genannte Allgemeinverfügung Werdersee wird in Nummer 1 Sätze 2 und 3 wie folgt geändert:

„Das Grillen ist nur an fest eingerichteten Grillplätzen oder auf örtlich ausgeschilderten Grillwiesen zeitlich beschränkt erlaubt. Kennzeichnung und Regelungen zu deren zeitlicher Nutzung erfolgen durch entsprechende Hinweise der unteren Naturschutzbehörde.“

2. Diese Änderung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Weser-Kurier als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BremVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Sie kann auch im Internet eingesehen werden unter

www.umwelt.bremen.de/natur/parks/grünflächen/aktuelles.

3. Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 genannten Regelung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Die Änderung in Nummer 1 Satz 2 der bestehenden Allgemeinverfügung Werdersee ist erforderlich geworden, weil die Anzahl der fest eingerichteten Grillplätze dem Nutzungsdruck nicht hinreichend Rechnung trug. Daher soll nun die Möglichkeit eröffnet werden, eine zusätzliche Fläche als Grillwiese vor Ort auszuweisen.

Satz 3 wurde redaktionell angepasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Fachgerichtszentrum, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Bremen, den 28. Juli 2011

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
- untere Naturschutzbehörde -

gez. Golasowski
Staatsrat